

spotlight europe

2010/08 – September 2010

Bundestag auf Europäisch

Isabell Hoffmann

Bertelsmann Stiftung, isabell.hoffmann@bertelsmann-stiftung.de

Der Bundestag bekommt nicht nur mehr Macht in der Europapolitik, er bekommt auch mehr Integrationsverantwortung. Damit ist laut Bundesverfassungsgericht die dauerhafte und nachhaltige Übernahme von Verantwortung im Rahmen der europäischen Integration gemeint. Nun stellt sich die Frage: Kann der Bundestag das?

spotlight europe # 2010/08

Der Bundestag bekommt eine neue Rolle in der Europapolitik und gerät von mehreren Seiten unter Anpassungsdruck. Zunächst stattet der Vertrag von Lissabon die nationalen Parlamente im europäischen Entscheidungsprozess mit mehr Macht denn je aus. Sodann erklärt das Bundesverfassungsgericht den Vertrag von Lissabon zwar für verfassungskonform, prägt aber zugleich den Begriff der Integrationsverantwortung, die alle am Integrationsprozess Beteiligten wahrnehmen müssten.

Schließlich bringt die wirtschaftliche Krise zutage, dass eine verstärkte wirtschaftspolitische Koordinierung zumindest im Euroraum unabdingbar ist. Diese berührt allerdings einen Kernbereich parlamentari-

scher Macht, das Haushaltsrecht, und bisher ist noch nicht absehbar, wie sich diese Koordination gestalten wird.

Im selben Augenblick fällt der bundesdeutschen Öffentlichkeit auf, dass Globalisierung und europäische Einigung nicht nur die Exporte in die Höhe schnellen lassen, sondern auch ungeahnte Abhängigkeiten schaffen, auf deren Konsequenzen die Beteiligten politisch nur sehr mittelmäßig vorbereitet sind. Leider findet sich niemand, der ihnen richtig erklären kann, was gerade passiert, warum es passiert und welche Optionen es gibt, mit der Situation umzugehen.

Welche Rolle kann der Bundestag in dieser Situation übernehmen? Die Frage nach der

Integrationsverantwortung des Bundestages stellt sich nicht zum ersten Mal, jetzt aber mit neuer Vehemenz.

Was aber bedeutet Integrationsverantwortung? Bei genauerer Betrachtung kann man eine rechtliche, eine arbeitsorganisatorische und eine arbeitsethische Komponente erkennen. Die rechtliche Komponente bezieht sich auf die aktuelle Vertragslage und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Die arbeitsorganisatorische Komponente zielt auf Arbeitsabläufe und Kompetenzverteilungen innerhalb des Parlaments und die arbeitsethische auf das Selbstverständnis, mit dem Parlamentarier ihre Spielräume ausfüllen und ihre Rolle im europapolitischen Entscheidungsprozess interpretieren.

Mehr Macht für die nationalen Parlamente

Nachdem der Verfassungsvertrag noch den Anspruch hatte, die Europäische Union durch engere Zusammenarbeit auf föderalistischer und nationalstaatlicher Ebene zu stärken, schlug der Kompromissvertrag von Lissabon einen anderen Weg ein. Föderalistische Elemente, vor allem jene mit Sichtbarkeit und Wiedererkennungswert, die als staatsanalog hätten ausgelegt werden können (Benennungen wie Verfassung, Gesetze und Rahmengesetze, Funktionen wie Außenminister, Symbole wie Hymne, Flagge, Leitspruch), wurden geschwächt oder ganz gestrichen. Nationalstaatliche Elemente wurden dagegen gestärkt.

In der Erklärung von Laeken vom Dezember 2001 heißt es: „Der Bürger verlangt ein klares, transparentes, wirksames, demokratisch bestimmtes gemeinschaftliches Konzept, das Europa zu einem Leuchtfeuer werden lässt.“ Nach zwei gescheiterten Referenden allerdings hatte sich die Überzeugung durchgesetzt, dass die europäische Öffentlichkeit, ihr Gemeinsinn und

ihr Bewusstsein weit weniger belastbar waren, als die Erklärung von Laeken hatte vermuten lassen. Das soll nun durch eine stärkere Einbeziehung der nationalen Parlamente ausgeglichen werden.

„Nationale Parlamente“ ist in den Verträgen ein Sammelbegriff, hinter dem sich völlig verschiedene Realitäten verstecken. Wie genau und wer genau die erweiterten Kompetenzen wahrnimmt, je nachdem ob es sich um ein ein- oder zweikammeriges System handelt – bleibt dem jeweiligen Land überlassen: „Jedes Parlament hat zwei Stimmen, die entsprechend dem einzelstaatlichen parlamentarischen System verteilt werden.“ legt Artikel 7 EUV fest.

Die erweiterten Kompetenzen umfassen im Wesentlichen vier Teilbereiche: umfassende Informations- und Beteiligungsrechte; Kontrolle der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität; erweiterte Veto-Rechte; Mitbestimmung bei Verträgen.

Informations- und Beteiligungsrechte: Im Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union werden den Parlamenten umfassende Informations- und Beteiligungsrechte zugesprochen. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf diese Weise eine stärkere Beteiligung der nationalen Parlamente gefördert und Wege eröffnet werden sollen, sich zu den Entwürfen europäischer Gesetzgebungsakte zu äußern sowie politische Strategien auszuarbeiten.

Alle Konsultationsdokumente der Europäischen Kommission, sprich Grün-, Weißbücher und Mitteilungen, sowie alle Entwürfe zu Gesetzgebungsakten, ob sie nun von Kommission, Europäischem Parlament, Mitgliedstaaten, dem Gerichtshof, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank kommen; zudem alle Tagesordnungen der Ratssitzungen, deren Ergebnisse und Protokolle sowie der Jahresbericht des Rechnungshofes werden den nationalen Parlamenten zeitgleich wie allen anderen Institutionen übermittelt.

Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität: Mit Subsidiaritätsrüge und Subsidiaritätsklage können sich die nationalen Parlamente künftig Gehör verschaffen. Innerhalb von acht Wochen nach Vorlage eines Gesetzgebungsaktes kann jedes nationale Parlament Stellung beziehen, sollte es das Subsidiaritätsprinzip verletzt sehen. Je nach

nerhalb von sechs Monaten ein Veto einlegen. Die nationalen Parlamente behalten damit ihr Recht, bei Vertragsänderungen mit zu stimmen.

Auch die Stärkung der Transparenz der Arbeit der Ministerräte kann als Aufforderung zur Kontrolle durch die Öffentlichkeit verstanden werden. Die Arbeiten des Rates sollen laut Lissabon-Vertrag öffentlich stattfinden, wenn dieser über Gesetzesakte abstimmt. Die öffentliche Debatte und Abstimmung über Gesetzesakte gewährt Medien und Parlamentariern einen Einblick in die Arbeitsprozesse des Rates, der bisher hinter verschlossenen Türen tagte. Damit verbindet sich die Hoffnung, die Verantwortlichkeiten im Gesetzgebungsprozess klarer einzelnen Akteuren zuordnen zu können.

Europapolitische Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages



Information

- Bundesregierung unterrichtet den Bundestag „umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ über alle relevanten Vorhaben der EU



Kontrolle der Bundesregierung

- Gibt der Bundestag eine Stellungnahme zu einem EU-Gesetzgebungsakt ab, legt die Bundesregierung diese ihren Verhandlungen zugrunde und darf nur aus „wichtigen außen- und integrationspolitischen Gründen“ davon abweichen



Öffentlichkeit/Kommunikation

- Herstellung von nationaler Öffentlichkeit für europapolitische Angelegenheiten, z.B. durch Plenardebatten, Fragestunden im Plenum oder Anhörungen von Regierungsmitgliedern in Ausschüssen



Integrationsverantwortung

- Ratifizierung von Vertragsänderungen und Beitrittsverträgen
- Bundesregierung darf der Anwendung von Brücken- bzw. Flexibilitätsklauseln oder des vereinfachten Vertragsänderungsverfahrens im Rat nur zustimmen, wenn der Bundestag zuvor einen entsprechenden Beschluss verabschiedet hat
- Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder kann der Bundestag eine Klage vor dem EuGH wegen des Verstoßes eines EU-Gesetzgebungsaktes gegen das Subsidiaritätsprinzip erheben

© Bertelsmann Stiftung

Quorum der abgegebenen Stellungnahmen muss der Entwurf geprüft werden. Sollte ihnen nicht entsprochen werden, bleiben aber schwerste Bedenken gegen ein Gesetzesvorhaben bestehen, haben nationale Parlamente nun die Möglichkeit, Subsidiaritätsklage vor dem Europäischen Gerichtshof zu erheben.

Vetorecht: Zudem kann jedes einzelne nationale Parlament im Rahmen des vereinfachten Vertragsänderungsverfahrens in-

II

EU als Verantwortungsgemeinschaft

„Die Europäische Union ist nicht nur eine Wertegemeinschaft. Sie ist auch eine Verantwortungsgemeinschaft“, schreibt Andreas Voßkuhle, Präsident des Bundesverfassungsgerichts, in einem Beitrag für die Frankfurter Allgemeine Zeitung. Integrationsverantwortung bedeute demnach die dauerhafte und nachhaltige Übernahme von Verantwortung im Rahmen der europäischen Integration. Diese kontinuierliche Verantwortung trügen alle am Integrationsprozess beteiligten Akteure entsprechend ihrer Rolle im Institutionengefüge.

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts scheint dem Bundestag in den vergangenen Jahren eine besondere Rolle zuzukommen. Spätestens seit dem Urteil zum Europäischen Haftbefehl, das nicht die europäische Richtlinie, wohl aber das deutsche Ausführungsgesetz für verfassungswidrig erklärte, steht das Parlament unter genauer Beobachtung Karlsruhes. Das höchste Gericht drängt die Par-

lamentarier geradezu ihre Kontrollfunktion selbstbewusst und konsequent wahrzunehmen. Von der Entparlamentarisierung der Politik im Mehrebenensystem will Karlsruhe nichts hören, ja es weist das Bundesverfassungsgericht gerade im Lissabon-Urteil mit Vehemenz auf die Bedeutung des Parlaments für die demokratische Qualität des politischen Systems der EU hin.

Die Europäische Union habe ein dynamisches Regelsystem, dessen Entwicklung schwer vorhersehbar sei. Der Bundestag, so Voßkuhle, solle deshalb durch seine fortdauernde Einbindung mangelnde Vorhersehbarkeiten derartiger Entwicklungen zum Zeitpunkt der Ratifikation aufwiegen und eine demokratische Absicherung gewährleisten, damit die Integration für den einzelnen Bürger zurechenbar bleibe.

Dabei habe jedes Verfassungsorgan – auch das Bundesverfassungsgericht – seine nachhaltige organspezifische Verantwortung im Integrationsprozess. Voßkuhle schließt in sein Verständnis von Integrationsverantwortung die Organe der europäischen Ebene mit ein und sieht „die Mitwirkung des europäischen Parlaments am Integrationsprozess und die demokratische Rückkopplung über die nationalen Parlamente in einem fruchtbaren Ergänzungsverhältnis, das programmatischen Charakter für die geteilte Integrationsverantwortung in der „Europäischen Verantwortungsunion“ aufweist.“

Integrationsverantwortung, unterstreicht er, solle keinesfalls als Einbahnstraße – hin zu mehr oder weniger Integration – begriffen werden, sondern als zweiseitiges Konzept, bei dem die wohlwollende Begleitung des Integrationsprozesses und seine rückkoppelnde, identitätswahrende Komponente ineinandergreifen.

Damit stellt das Bundesverfassungsgericht an sich selbst und andere hohe Ansprüche – arbeitsorganisatorischer, aber auch arbeitsethischer Natur. Wie ist der

Bundestag aufgestellt, diesen Ansprüchen zu entsprechen?

III

Europa- oder Fachpolitiker?

Die europapolitische Arbeit des Bundestages fügt sich in die traditionelle Ausschussstruktur. Mit dem Maastrichter Vertrag wurde ein Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union berufen und seine Existenz gar im Grundgesetz verankert (Artikel 45). Der Europa-Ausschuss befasst sich mit Grundsatzfragen der EU. Besteht sachpolitischer Bezug, so wird an die Fachausschüsse weitergeleitet. Damit offenbart sich ein Dilemma, dem so schnell nicht zu entkommen sein wird: Die Mitglieder des Europa-Ausschusses sind europapolitische Experten, europapolitische Maßnahmen jedoch interferieren mit den Bereichen Umwelt, Verbraucherschutz, Justiz, Arbeit, Jugend, Entwicklung etc., deren Fachpolitiker wiederum nicht zwangsläufig ein tieferes Verständnis europapolitischer Abläufe haben. Europapolitische Experten einerseits, fachpolitische Experten andererseits.

Bei einer Rechtssetzung, die konservativen Schätzungen zufolge mindestens 40 Prozent europäischen Ursprungs ist, ist nur schwer vorstellbar, dass sich diese Handhabung im operativen Geschäft als wenig störanfällig erweist. Einige wenige Ausschüsse haben darauf reagiert und Unterausschüsse zu Europa gebildet, also einige aus ihrer Mitte beauftragt, sich vorrangig mit dem zu beschäftigen, was auf europäischer Ebene im jeweiligen Fachbereich unternommen wird. Ihnen wie auch allen anderen Fachausschüssen stehen die Mitglieder des Europa-Ausschusses bei Bedarf beratend zu Seite.

Es versteht sich von selbst, dass dieses Verfahren viele Abstimmungsprozesse erfordert, die Energie binden und immer wieder als kompliziert und wenig zielfüh-

rend kritisiert worden sind. „Koordinationsprobleme zwischen Europaausschuss und Fachausschüssen können sich in der Tat negativ auf die Kontrolle des Ratsvertreters auswirken“, schreiben Arthur Benz und Jörg Broschek in ihrer Studie über „Nationale Parlamente in der europäischen Politik“. Denn die Abgeordneten müssen sich nicht nur über ihre Ziele verständigen, sondern auch über die Mittel, diese zu erreichen.

IV

Wissensvorsprung oder Informationsflut?

Gleichzeitig stellt die Informationsfülle, die den Bundestag aus Brüssel erreicht, eine zusätzliche Herausforderung dar. Laut Geschäftsordnung des Bundestages sollen die EU-Dokumente nach Priorität und Beratungsrelevanz geordnet werden. Doch wer soll diese Arbeit leisten? Es gibt im Bundestag keine „Filterinstanz“ (Benz/Broschek 2010), deren Aufgabe es wäre, die eingehenden Dokumente zu sichten. Ein Verbindungsbüro in Brüssel hat der Bundestag im Vergleich zu anderen europäischen Ländern erst sehr spät eröffnet. Ein Koordinierungsbüro der Bundestagsverwaltung in Berlin nimmt gerade erst seine Arbeit auf. De facto landen die Dokumente bei den Fraktionen und Ausschussvorsitzenden beziehungsweise ihren Sekretariaten, die sie an die Abgeordnetenbüros weiterleiten.

Abgeordnete beklagen, dass sie mit Informationen überschüttet werden. Wilde Geschichten machen die Runde, über Praktikanten, deren wesentliche Aufgabe es wäre, Eingehendes zu sichten und großzügig zu entsorgen, damit die Stapel nicht ins Endlose wuchern. Man stelle sich kurz vor, was es heißt, alle Konsultationsdokumente der Kommission zu erhalten, zudem alle Entwürfe zu Gesetzgebungsakten aller Gesetze produzierenden Institutionen, dazu alle Tagesordnungen aller Ratssitzungen, alle Ergebnisse aller Ratssitzungen und

ihre Protokolle sowie zuletzt den Jahresbericht des Rechnungshofes. Dabei ist der Bundestag selbst nicht gerade zurückhaltend beim Produzieren von Drucksachen, Mitteilungen, Anfragen jeglicher Größe und Vorlagen jeglichen Inhalts, die selbstredend an alle Abgeordnetenbüros weitergeleitet werden. Kurzum, die Masse an Dokumenten ist enorm. Doch wer klärt die Relevanzfragen?

Die Kehrseite der Informationspflicht ist die Gefahr der „Irrelevanz through overload“ (Thym 2009). Während die Parlamentarier über Entscheidungsgegenstände inzwischen also ausgiebig informiert werden, scheint es für sie immer noch schwierig, Einblicke in Entscheidungsvorgänge zu bekommen. Parlamentarier wissen wenig darüber, wie die Entscheidungen zustande gekommen sind; wer im Entscheidungsprozess welche Position wann und warum vertreten hat und welche Dynamik zum Ergebnis führte.

Verbesserung könnte die Regelung bringen, der zufolge Abstimmungen im Rat nun öffentlich laufen. Das verbessert sowohl die Kontroll- als auch die Öffentlichkeitsfunktion. Trotz des Überangebots an Informationen besteht ein Mangel an Einsicht in die Prozesse und Verfahren, der das Finden eigener Positionen beeinträchtigt und vor allem die Arbeit der Opposition behindert. Ihr wird der Zugang zu relevanten Einsichten doppelt erschwert und ihre Rolle als Kontrollinstanz der Regierung geschwächt. Unübersichtliche Arbeitsstrukturen, Informationsflut und wenig Einsicht in Entscheidungsvorgänge erschweren somit die europapolitische Arbeit des Bundestags.

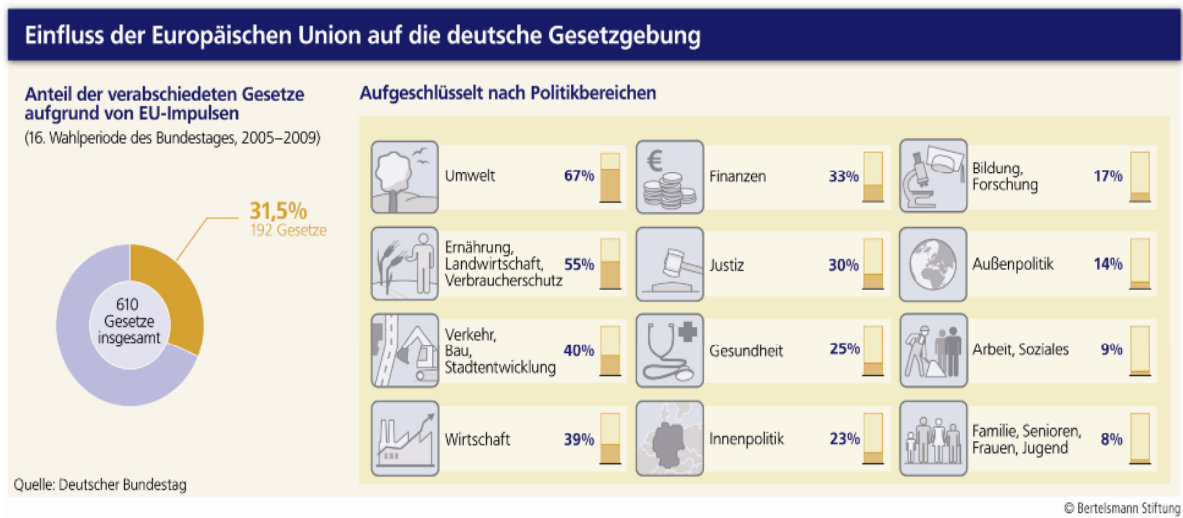
V

Volkvertreter als Öffentlichkeitsarbeiter

Dabei versteht sich gerade der Bundestag als Arbeitsparlament, in dem die wesentlichen Verhandlungen in den Ausschüssen

stattfinden, die häufig nicht öffentlich tagen. Wenn über seine Aufgaben gesprochen wird, stehen Kontroll- und Legislativfunktion zumeist an erster Stelle. „Den gesetzlichen Rahmen für das Handeln der Regierung zuverlässig zu setzen“, ist für Norbert Lammert, Präsident des Bundes-

Meinungsvielfalt repräsentieren, also die Mehrheitsmeinung darlegen, um die Entscheidung zu erklären, aber auch die Minderheitenpositionen argumentieren, um Alternativen aufzuzeigen. Prototypisch war das zu beobachten bei den Sitzungen zum Euro-Rettungspaket. Wenn Dramatik



tags, die erste Pflicht, die die Verfassung dem Parlament setzt.

Die Öffentlichkeitsfunktion des Bundestages wird hingegen seltener erwähnt. Allerdings ist der Bundestag als Ort der Entscheidungsfindung auch ein Öffentlichkeitsorgan. Das Grundgesetz nennt in Artikel 42 die Öffentlichkeitsfunktion sogar noch vor der Kontroll- oder Legislativfunktion: „Er verhandelt öffentlich.“ Deutsche Parlamentarier beziehen ihre Sonderstellung auch daraus, dass sie das einzig direkt gewählte Verfassungsorgan konstituieren. In der Parlamentsarbeit repräsentieren sie als Volksvertreter, in der Wahlkreisarbeit halten sie Kontakt zum Bürger. So sollen sie in der Lage sein, die in der Öffentlichkeit vorhandenen Auffassungen zum Ausdruck zu bringen und nach der Entscheidung das Volk zu informieren.

Nicht nur die räumliche Teilung des Arbeitsplatzes zwischen Hauptstadt und Wahlkreis verdeutlicht, dass Abgeordnete Bindeglieder der Politik sind. Die gesamte Choreographie der Plenumsdebatten ist darauf angelegt, dem Zuschauer Einsicht in die Entscheidungsfindung zu geben:

auf Schwere der Entscheidung und Zeitdruck trifft und die Sitzungszeit mal nicht wie sonst so häufig 22.30 Uhr ist, ist das Plenum voll besetzt, sind die Redner rhetorisch gut vorbereitet und emotional engagiert, werden das Entsetzen bei der Opposition, die Unterstützung bei der Regierungskoalition, Rede, Gegenrede, Zwischenruf, Zwischenfrage inszeniert.

Die Politik kann in diesen Fällen eine richtig gute Show liefern und die Öffentlichkeit an der Dynamik des politischen Prozesses teilhaben lassen. Der Bundestag wird dann zur Schnittstelle zwischen Öffentlichkeit und professioneller Politik. Er steht somit auch im Zentrum des Spannungsverhältnisses von Effizienz und Teilhabe, das jeder Demokratie zu eigen ist und das er zu überbrücken hat. Sempel ausgedrückt: „Den gesetzlichen Rahmen für das Handeln der Regierung zuverlässig zu setzen“ – das ist Effizienz, Debattenkultur ist Teilhabe.

In europapolitischen Angelegenheiten ist dieses Spannungsverhältnis noch ausgeprägter und die Überbrückungsfunktion leider immer noch nicht vergeben.

Das Europaparlament hat die europapolitische Kompetenz, aber der Zugang zur Öffentlichkeit ist begrenzt. Die nationalen Parlamente hingegen haben den Zugang zur Öffentlichkeit, aber ihre europapolitische Kompetenz ist begrenzt. Nun wäre aber eben jene Kompetenz unabdingbar, um in der Fülle der Informationen die Relevanzfrage zu beantworten, Positionen zu entwickeln, sie in die Öffentlichkeit zu bringen, einen Willensbildungsprozess anzustoßen und die Legitimität von Europapolitiken zu stärken.

Stimmt es denn, dass nur schwache Spieler es nötig haben, sich über die Öffentlichkeit Gehör zu verschaffen? Demnach würde gelten: Je größer der Einfluss der Parlamente, desto weniger schaffen sie Öffentlichkeit. Dafür spricht, dass der Bundestag selbst auf seiner Webseite zwischen Arbeitsparlament und Redeparlamenten unterscheidet, wobei die Wertigkeit klar verteilt zu sein scheint. Dagegen spricht allerdings, dass es nicht alleine machttechnische Kriterien sind, die die Arbeitsweise von Verfassungsorganen bestimmen. Gerade die Interpretation des Bundesverfassungsgerichts scheint von einer starken arbeitsethischen Komponente auszugehen, der mit dem Begriff Integrationsverantwortung Ausdruck verliehen wird.

VI

Debattenkultur ist Teilhabe

Integrationsverantwortung scheint bei näherer Betrachtung eine Aktions- und eine Vermittlungsverantwortung zu beinhalten. Diese trägt der Bundestag sicherlich nicht alleine, allerdings ist er – theoretisch – durch seine Bindefunktion zwischen Volk und Regierung besonders gut positioniert, um sich nicht nur der Aktions-, sondern gerade auch der Vermittlungsverantwortung zu widmen. Debattenkultur im Plenum und die Arbeit in den Wahlkreisen sollen vor allem Teilhabe am politischen

Leben ermöglichen. Gerade in europapolitischen Fragen wäre es besonders wichtig, diese Aufgabe wahrzunehmen. Praktisch stellt sich die Situation aber etwas anders dar. Zwar wird der Institution vertragsrechtlich mehr Macht und Zugang denn je zur europapolitischen Ebene gewährt, und das Bundesverfassungsgericht macht seinerseits Druck, diese auch zu nutzen, gleichzeitig aber scheint die Arbeitsstruktur nicht angemessen, Möglichkeiten und Ansprüchen produktiv zu entsprechen.

Der Eindruck drängt sich auf, der Europapolitik würde im Bundestag immer noch kein angemessener Platz zugeordnet: Behandelt wie Außenpolitik, relevant wie Innenpolitik, klemmt die Europapolitik zwischen allen institutionellen Traditionen und hat außerordentliches Potenzial, Frust zu produzieren. Ab und an hebt sich der Vorhang und gibt den Blick frei: „Schöner Einblick. Wie sich der Bundestag als bloßes Vollzugsorgan entpuppte.“ So kommentierte Heribert Prantl in der Süddeutschen Zeitung nach dem Urteil zum europäischen Haftbefehl. Frustrierte Abgeordnete ließen sich von ihm zitieren, sie seien „normativ unfrei“. EU-Richtlinien seien so strikt. Sie könnten nichts machen. Auch zum Euro Rettungspaket befürchteten Abgeordnete wieder Entmachtung. Wolfgang Bosbach, CDU, bedauerte, dass Entscheidungen immer häufiger als alternativlos hingestellt würden. Und Hubertus Heil, SPD, diagnostizierte ein Gefühl des „Kontrollverlustes beim Bürger, aber auch unter Abgeordneten.“

Wie soll unter diesen Umständen Integrationsverantwortung wahrgenommen werden? Indem sich die Abgeordneten auf ihre Debattenstärke besinnen: sich europapolitische Kompetenzen aneignen, Positionen entwickeln, ihren Handlungsrahmen und ihre Vermittlungsfunktion stärken und damit Öffentlichkeit schaffen. So könnten sie ihre Integrationsverantwortung wahrnehmen.

Weiterführende Literatur:

Beichert, Tim und Thomas, Anja. National politics matter! – Die Suche nach einer europäischen Verfassung und die Stärkung der nationalen Legitimationsgrundlage der EU. In: integration – 3/2009.

Benz, Arthur und Broschek, Jörg. Nationale Parlamente in der europäischen Politik. Funktionen, Lösungen und Probleme. Friedrich Ebert Stiftung. Internationale Politikanalyse, März 2010.

Mayer, Franz. Der Vertrag von Lissabon im Überblick. In: Neue Juristische Wochenschrift 11/2010.

Prantl, Heribert. Erfolgreiche Nachhilfe. Süddeutsche Zeitung, 25. November 2005.

Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union

Thym, Daniel. Parliamentary Control of the EU Decision-making in Germany. Supportive Federal Scrutiny and Restrictive Regional Action. In: Tans, Olaf, Zeothout, Clara and Peters, Jan (Hrsg.). National Parliaments and European Democracy – A Bottom-Up Approach to European Constitutionalism, Groningen, 47–72.

Voßkuhle, Andreas. Fruchtbare Zusammenspiel. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 22. April 2010.

„Abgeordnete fürchten Entmachtung“. Zeit Online, 23. Juni 2010.

V.i.S.d.P.

Bertelsmann Stiftung
Carl Bertelsmann Straße 256
D-33311 Gütersloh
<http://www.bertelsmann-stiftung.de>

Dr. Dominik Hierlemann
dominik.hierlemann@bertelsmann-stiftung.de
Telefon +49 5241 81 81537

Joachim Fritz-Vannahme
joachim.vannahme@bertelsmann-stiftung.de
Telefon +49 5241 81 81421

Zuletzt erschienen:

spotlight europe # 2010/07
Europäische Bürgerinitiative:
Neuerung mit Sprengkraft
Dominik Hierlemann, Anna Wohlfahrt

spotlight europe # 2010/06
Spanien und das Ende europäischer Illusionen
Armando García Schmidt

spotlight europe # 2010/05
Europas Auswärtiger Dienst – Viel Lärm um nichts
Stefani Weiss